Digitale Fotos und Smartphone-Nutzung in der Kita aus rechtlicher Sicht

Smartphone-Nutzung bedeutet, datenschutz- und arbeitsrechtliche Fallstricke zu beachten ■ Das Smartphone am Arbeitsplatz Kita kann in vielfältiger Weise Auslöser für Ärgernisse sein. Schnell mal ein Bild von der Marienkäfergruppe beim Ausflug verschickt oder in einer ruhigen Minute die aktuellen Nachrichten gelesen. In beiden Fällen kann Ärger drohen – entweder mit den Eltern oder dem Arbeitgeber.



Dennis Tölle, Florian Wagenknecht

sind Rechtsanwälte der Bonner Kanzlei Tölle Wagenknecht

(www.tw-law.de) und schwerpunktmäßig unter anderem im Bereich des Datenschutz- und Arbeitsrechts tätig. Sie sind Gründer und Chefredakteure des Magazins rechtambild.de, Buchautoren sowie Lehrbeauftragte an der Hochschule Magdeburg.

Wer Bilder mit dem Smartphone macht und diese im Anschluss an andere Personen verschickt oder gar im Internet veröffentlicht, benötigt hierzu normalerweise die Einwilligung aller abgebildeten Person. Das Gesetz spricht dabei von der sog. »Verbreitung« oder »öffentlichen Zurschaustellung« der Bildnisse.

Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung - selbstverständlich - auch bei Bildnissen von Kindern. Vielleicht möchte man aber auch sagen: bei Kindern ist vielmehr verstärkt Rücksicht zu nehmen. Denn eine Besonderheit besteht dahingehend, dass Kinder in der Kita aufgrund des Alters die Ausmaße und möglichen Folgen einer Zustimmung gar nicht überblicken können. Daher ist nicht die Einwilligung des Kindes, sondern die der Eltern oder der anderweitig Sorgerechtsberechtigen ausschlaggebend.

Haben mehrere Personen das Sorgerecht inne, muss die Einwilligung zur Nutzung der Bildnisse der Kinder von allen verantwortlichen Personen vorliegen. So müssen beispielsweise beide Eltern einer Bildnisnutzung zustimmen. Die Einwilligung nur eines Teils reicht nicht aus und hat zur Folge, dass keine wirksame Erlaubnis besteht.

Dieses Erfordernis wird nicht selten als übertriebene Förmelei empfunden. Die Rechtsprechung ist hier jedoch ganz im Sinne des Schutzes des Kindeswohls

sehr streng. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, steckt die Kitaleitung bzw. der verantwortliche Träger schnell im Gefahren-Sumpf von Abmahnungen und hohen Schadensersatzforderungen in teils vierstelliger Höhe.

In diesem Zusammenhang sollte auch betont werden, dass grundsätzlich derjenige belangt wird, der das Bildnis veröffentlicht. Möchte die Kita Bildnisse nutzen, muss sie für die notwendigen Einwilligungen sorgen. Macht jedoch die Presse Bilder und möchte sie diese nutzen, hat sie selbst für die notwendigen Einwilligungen zu sorgen. Diese können nur die abgebildeten Personen bzw. die Sorgeberechtigten der abgebildeten Kinder erteilen. Mitarbeiter der Kita können und sollten niemals erklären, dass Einwilligungen bestehen.

» Grundsätzlich wird derjenige belangt, der das Bildnis veröffentlicht.«

Form der Einwilligung

Einwilligen kann eine betroffene Person bzw. die Eltern natürlich nur in solche Veröffentlichungen, von denen Kenntnis besteht. Es ist also bereits beim Einholen der Einwilligung sicherheitshalber festzuhalten, wofür die Aufnahmen gemacht sowie wann, wo und in welcher Form diese veröffentlicht werden. Das gilt für die Veröffentlichung auf der Website der Kita, bei Facebook und/oder auch in Flyern oder Rundschreiben. Auf jeden Aspekt sollte vorab gesondert hingewiesen werden.

» Wer (...) auf der sicheren Seite sein möchte, sollte vor der Veröffentlichung die schriftliche Einwilligung der Eltern einholen.« Bei der Frage, welche Form die Einwilligung haben muss, scheiden sich die Geister. Die bisher wohl noch überwiegende Meinung lässt auch eine formlose, z.B. mündliche Einwilligung ausreichen. Eine andere Meinung fordert die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche schriftliche Einwilligung, wie sie insbesondere im Arbeitsrecht auf Grundlage des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verlangt wird.

Wer auch für den späteren Nachweis bei Rückfragen auf der sicheren Seite sein möchte, sollte daher vor der Veröffentlichung die schriftliche Einwilligung der Eltern einholen.

Ausnahmen vom Grundsatz möglich

Das Gesetz sieht Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung der Einwilligungen vor. Diese Ausnahmen sollten allerdings mit Vorsicht genossen werden. So sind nicht nur die Gerichte bei Bildnissen von Kindern und dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrecht besonders streng, sondern die mit einer solchen Verletzung einhergehenden Kosten auch verhältnismäßig hoch. Nichtsdestotrotz finden die Ausnahmen in einigen Alltagsfällen Anwendung.

Zeitgeschichtliches Ereignis

Keine Einwilligung der abgebildeten Person ist erforderlich, wenn es sich um ein Bildnis der Zeitgeschichte handelt. Anders als weitläufig vermutet, muss ein zeitgeschichtliches Ereignis nicht immer ein großes Ereignis sein oder gar »Promis« zum Hauptmotiv haben.

Auch kleinere Ereignisse wie beispielsweise ein lokales Fest oder Sportveranstaltungen wurden bereits als zeitgeschichtliches Ereignis gewertet. Die Rechtsprechung betont, dass dazu auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören können. So wäre es gleichfalls denk-



Abb. 1: Mit einer kurzen schriftlichen Einwilligung der Eltern, die festhält wofür die Aufnahmen gemacht sowie wann, wo und in welcher Form diese veröffentlicht werden, sind Sie auf der rechtssicheren Seite.

bar, dass ein Kita-Fest ein solch regional bedeutsames Ereignis sein kann. Infolgedessen wäre eine Nutzung von Bildnissen ohne Einwilligung der abgebildeten Personen in Grenzen zulässig.

» Keine Einwilligung ist erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nur als Beiwerke einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen.«

Personen als Beiwerk

Ebenfalls ist keine Einwilligung erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nur als Beiwerke einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen. Das bedeutet, dass die abgebildeten Personen nicht Hauptmotiv des Bildes sein dürfen, sondern rein »zufällig« auf dem Bild sind. Sie müssen gedanklich hinweggedacht oder ausgetauscht werden können, ohne dass sich die Bildaussage ändert. Nur dann ist eine Person ein »Beiwerk« im Sinne des Gesetzes.

Versammlungen und Aufzüge

Stellt das Bildnis eine Versammlung, Aufzug oder einen ähnlichen Vorgang dar, ist ebenfalls keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Wesentlich ist hierbei, dass sich die Versammlung oder der Aufzug in der Öffentlichkeit abspielt.

Hinzu kommt der Wille der Beteiligten, von Dritten wahrgenommen zu werden. Eine reine Menschenansammlung reicht für sich genommen noch

nicht aus, um von der Einwilligungspflicht befreit zu werden.

Die Anwendung dieser Ausnahme ist im Kita-Alltag also zum Beispiel bei Martinszügen relevant. Die Veröffentlichung von Fotos solcher Aktivitäten stellt oftmals kein Problem dar.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren

Die Ausnahmen sind schön und gut, stellen die Verantwortlichen in der Praxis allerdings immer wieder vor Herausforderungen. Denn unter Umständen ist auch bei einer Ausnahme doch eine Einwilligung notwendig. Regelmäßig besteht in Fällen einer möglichen Ausnahme nämlich die Notwendigkeit einer sog. »Verhältnismäßigkeitsprüfung« der sich gegenüberstehenden Rechte.

» Regelmäßig besteht in Fällen einer möglichen Ausnahme (...) die Notwendigkeit einer sog. ›Verhältnismäßigkeitsprüfung‹ (...).«

Gemeint ist damit beispielsweise, dass sich das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Kinder und evtl. Eltern, Freunde, Familie etc. auf der einen Seite und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der anderen Seite gegenüberstehen. Es muss ein schützenswertes Interesse an der Information über das jeweilige Ereignis bestehen. Nur

dann dürfen die Bilder darüber auch verbreitet werden.

Da dem Persönlichkeitsrecht von Kindern ein hoher Schutz zugesprochen wird, sollte daher nicht pauschal von der Entbehrlichkeit einer Einwilligung ausgegangen werden. Auch muss vorausschauend beurteilt werden, wo und wie die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Im Zweifel ist daher die Einholung der Einwilligungen grundsätzlich die sicherste Variante.

Smartphoneverbot am Arbeitsplatz

Das Handy am Arbeitsplatz ist von manchem Arbeitgeber nicht gern gesehen. Da machen auch Kitas keine Ausnahmen. Aber: Eine gesetzliche Grundlage für ein pauschales Verbot der Handynutzung am Arbeitsplatz gibt es nicht.

Arbeitnehmer sind arbeitsvertraglich verpflichtet, die ihnen übertragene Arbeit unter Anspannung ihrer Fähigkeiten ordnungsgemäß zu verrichten. Daran hindert das grundsätzliche Inbetriebhalten des eigenen Smartphones erst einmal nicht. Denn selbst wenn die Arbeit kurzfristig unterbrochen wird, z.B. um einen Blick auf das Mobiltelefon zu werfen, liegt darin kein arbeitsvertraglicher Verstoß. Der Arbeitnehmer kann seine Aufgaben auch weiterhin ordnungsgemäß erledigen.

» Eine gesetzliche Grundlage für ein pauschales Verbot der Handynutzung am Arbeitsplatz gibt es nicht.«

Ausnahmen im Einzelfall

In Einzelfällen darf der Arbeitgeber jedoch die Nutzung des Telefons untersagen oder jedenfalls einschränken. Hierzu bedarf es dann jedoch einer ausdrücklichen Weisung.

Denkbar wäre es z.B., dass durch die (übermäßige) Nutzung eine ordnungsgemäße Aufsicht der Kinder in der Kita nicht mehr gewährleistet ist. Der Arbeitgeber wird regelmäßig ein schützenswertes Interesse daran haben, dass während der Betreuung der Kinder eine Nutzung des Smartphones nicht erfolgt. Ein solches Verbot darf jedoch weder willkürlich noch pauschal erteilt werden. Es reicht also gerade nicht aus, dass dem Arbeitgeber die Nutzung des Smartphones »nicht passt«. Vielmehr muss er sachliche Gründe dafür vorweisen können.

Ist beispielsweise ein(e) Erzieher/in durch die unzulässige Aufnahme und Verbreitung von Bildern aufgefallen, so wäre eine Untersagung der Kamerafunktion des



Abb. 2: Eine gesetzliche Grundlage für ein pauschales Verbot der Handynutzung am Arbeitsplatz gibt es nicht. In Einzelfällen darf der Arbeitgeber jedoch die Nutzung des Telefons untersagen oder jedenfalls einschränken.

Smartphones oder die Nutzung außerhalb der Pausenzeiten denkbar. Ein gänzliches Verbot der Nutzung aller Funktionen des Telefons auch während der Pausenzeiten wäre wohl zu weitgehend. Bei weiteren Verstößen ist eine Abmahnung sowie im Anschluss auch eine Kündigung denkbar.

» Ein gänzliches Verbot der Nutzung aller Funktionen des Telefons auch während der Pausenzeiten wäre wohl zu weitgehend.«

Um bereits im Vorhinein Unstimmigkeiten zu vermeiden, formulieren einige Arbeitgeber bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Verhaltensregelungen zum Umgang mit dem Smartphone und anderen Verhaltensweisen. Derartige Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich, dürfen den Arbeitnehmer nur nicht über die Maße benachteiligen. Ob dies gewährleistet ist, muss regelmäßig nach den Details des Einzelfalls entscheiden werden. Besteht in der Kita bzw. bei dem Träger ein Betriebsrat, so ist dieser bei derartigen Regelungen mitbestimmungspflichtig, da sie das Ordnungsverhalten der Mitarbeiter betreffen.

Fazit

Die Beispiele zeigen, dass die moderne Technik nicht nur Vorteile mit sich bringt. Und die Rechtsprechung hinkt im Zeitalter der des digitalen Wandels der Realität häufig ein wenig hinterher. Jedoch lässt sich bereits heute sicher sagen, dass der Bildnisschutz insbesondere von Kindern von den Gerichten als äußerst wichtiges Gut respektiert wird. Gleiches gilt für den Schutz des Arbeitnehmers und die Tatsache, dass dessen Freiheit trotz des Weisungsrechts des Arbeitgebers nicht grundlos eingeschränkt werden darf.

